INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES

ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU

HERAUSGEGEBEN VON DER

ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 8 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 1. AUGUST 1933

INHALTSÜBERSICHT

Organisation

Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen

Stand des jüd. Darlehnskassenwesens in Deutschland

In den letzten Jahren, insbesondere in den letzten Monaten, wird sowohl in größeren und mittleren Gemeinden als auch in Kleingemeinden ein verstärktes Bedürfnis nach jüdischer Wirtschafts- und Kredithilfe beobachtet. Um nun die schon seit vielen Jahren bestehenden jüdischen Darlehnskassen, die die verschiedensten Formen aufweisen, auszubauen und zu beleben, desgleichen zur Begründung neuer Darlehnsinstitute, haben die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden und der Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden die „Zentralstelle für jüdische Darlehenskassen" ins Leben gerufen, die auf dem genannten Gebiet eine intensive Wirksamkeit entfaltet. Da Erweiterungen und Neubegründungen jüdischer Darlehnsinstitute vor allem daran scheiterten, daß das notwendige Kapital meist von den Gemeinden bzw. Landes- und Provinzialverbänden allein nicht aufgebracht werden konnte, hat dankenswerterweise die American Joint Reconstruction Foundation einen größeren Kredit für diese Zwecke der Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen zur Verfügung gestellt, der unter folgenden Bedingungen an die Gemeinden bzw. Organisationen vermittelt wird:

Laufzeit: Fünf Jahre mit der Maßgabe, daß die Amortisation nach einem Jahre beginnt. Bei sinnvoller Arbeit der betreffenden Darlehnskasse kann nach ein bis zwei Jahren ein erneuter Kredit — unabhängig von dem ersten — gegeben werden.

Zinsfuß: 3 % jährlich.

Weitere Bedingungen: Aufbringung eines Eigenkapitals, das in gewisser Relation zu dem herzugebenden Kredit steht, Garantieübernahme für den Kredit durch die Gemeinden.

Zurzeit bestehen in Deutschland 47 jüdische Darlehnskassen. Ueber die meisten von diesen sowie über die grundsätzlichen Probleme des jüdischen Darlehnskassenwesens ist Näheres aus der von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden und der Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge herausgegebenen Broschüre „Das jüdische Darlehnskassenwesen in Deutschland" zu ersehen.

Mit Hilfe des der Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen zur Verfügung gestellten Kapitals der Foundation wurden im Laufe der letzten Zeit 22 Darlehnskassen erweitert bzw. neu begründet. Diesen 22 Darlehnskassen wurde insgesamt durch die Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen ein Kapital von ca. 200 000 RM. vermittelt. Sie haben den Bedingungen entsprechend, ungefähr das gleiche Kapital selbst aufgebracht. Nach den vorliegenden Berichten arbeiten die Darlehnskassen zufriedenstellend, d. h., da sie Darlehen nicht nach wohlfahrtspflegerischen Gesichtspunkten sondern lediglich nach wirtschaftlichen vergeben, für die gute Sicherheiten verlangt werden, sind die Verluste gering. Selbstverständliche Voraussetzung ist, daß die Darlehen lediglich zu produktiven Zwecken verwandt werden dürfen.

Wenn auch an die Darlehnsentnahme unter den heutigen Verhältnissen in den seltensten Fällen große Erwartungen geknüpft werden können, so verhindern doch die Darlehen ein Abgleiten der Darlehnsnehmer in die Wohlfahrtspflege und ermöglichen ihnen zumindest eine Existenz auf schmaler Basis.

Das Bestreben der Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen geht dahin, in den verschiedenen Landesteilen Bezirks-Darlehnskassen zu errichten, damit die in Kleinstgemeinden verstreut lebenden Juden auch mit erfaßt werden können. Zu allen näheren Auskünften steht die Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, zur Verfügung.

Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe

Im Rahmen der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe ist eine zentrale Beratungsstelle für arbeitslose jüdische Ingenieure und Chemiker im Aufbau begriffen. Es besteht für industrielle Unternehmungen und Firmen, die technische Probleme zu lösen oder Projekte durchzuführen haben, die Möglichkeit, sich an diese Stelle zu wenden und sich durch einen von ihr zu vermittelnden Ingenieur oder Chemiker beraten zu lassen. Der Ingenieur oder Chemiker wird der Unternehmung brauchbare Vorschläge machen. Kann das Unternehmen den Vorschlag verwerten, so wäre dem Berater ein entsprechendes Entgelt für die Ausarbeitung des Vorschlages zu zahlen.

Dadurch soll folgendes erreicht werden: Die in den Betrieben vorkommenden technischen Probleme können zunächst ohne Risiko und Unkosten für die Firma auf ihre Lösbarkeit hin untersucht werden. Den beschäftigungslosen Ingenieuren wird die Möglichkeit geboten, in ihrem Beruf dauernd auf dem laufenden zu bleiben und produktiv tätig zu sein mit der Aussicht, sich durch eigene Gedanken und eigene Arbeit einen Verdienst schaffen zu können. Lediglich für die etwa erforderlichen Versuche wären von dem Unternehmen Material und evtl. ein Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

Entsprechende Mitteilungen von Unternehmungen sind erbeten an die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158.

Die Verhältnisse auf dem Lande in Hessen-Nassau

Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden hat gemeinsam mit der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe eine Anzahl von Reisefürsorgerinnen zur Bereisung in die Provinz geschickt, um die Verhältnisse dort festzustellen. Es liegen jetzt eine Reihe von Berichten vor, die sehr aufschlußreich die Verhältnisse in den einzelnen Provinzen schildern. Nachstehend bringen wir auszugsweise einen Bericht über Hessen-Nassau.

„In der Provinz Hessen-Nassau ist der Prozentsatz der jüdischen Bevölkerung in den Kleinstädten noch immer verhältnismäßig hoch. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die jüdische Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten erheblich geringer geworden ist; in Rhina waren z. B. vor dem Kriege 60 % der Bevölkerung Juden.

In diesem Bezirk leben noch jüdische Familien, deren Vorfahren bereits seit dem 13. Jahrhundert in Hessen-Nassau leben. Familien, die seit 2—3 Jahrhunderten ansässig sind, sind keine Seltenheit.

Ungemein hoch ist die Zahl der Frontkämpfer. In einer Gemeinde waren von 11 Familienvätern 10 an der Front.

Im großen und ganzen hat man den Eindruck, daß man einem aussterbenden Bevölkerungsteil gegenübersteht. Die Jugend fehlt fast vollständig. Orte, die vor dem Kriege noch 45—50 Schulkinder hatten, haben jetzt noch 5—6. Eine Ausnahme bilden hier nur die sehr streng orthodoxen Gemeinden.

Die Bevölkerung auf dem Lande setzt sich zusammen aus Kaufleuten, Viehhändlern, Metzgern und einer geringen Anzahl Handwerkern. Akademische Berufe fehlen mit Ausnahme der Städte vollständig.

Soweit die Kaufleute ein Hausgeschäft haben, liegt dieses fast überall danieder. Es ist zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der jüdischen Geschäfte in den Landgemeinden auf dem Kredit aufgebaut ist. Eine Reihe von Kaufleuten hat erhebliche Außenstände, kann diese aber nicht einziehen infolge des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes. Es ist deshalb zu befürchten, daß eine Reihe von gut fundierten Geschäften sich nicht wird halten können, zumal sie auch jetzt noch neue Kredite gewähren müssen, um ihre Waren überhaupt abzusetzen. Soweit es sich um Landgeschäfte handelt, sind diese bessergestellt.

~~Das Urteil~~ der Viehhändler über ihre Lage ist sehr verschieden. In einzelnen Gegenden liegt das Viehgeschäft völlig danieder, vornehmlich in den Orten, in denen besonders viele Viehhändler wohnen.

Auch die Lage der Metzger ist verschieden, es läßt sich hier nichts allgemeines sagen. Es gibt eine Reihe von jüdischen Handwerkern der verschiedensten Zweige, die gute Fachleute sind, aber infolge der Zeitumstände keine Arbeit mehr haben, die sich aber bis vor kurzem noch selbständig ernähren konnten. Daneben gibt es eine Anzahl von Handwerkern, vor allem Schuhmacher, Schneider und Metzger, die bereits seit Jahren ihrem Beruf nicht mehr nachgehen können und meist handeln.

Vereinzelt gibt es Juden, die auch jetzt noch vorwiegend vom Ertrage ihrer Landwirtschaft leben. Früher haben die Juden in Hessen-Nassau größere Ländereien besessen, sie haben sie zum Teil in den letzten Jahrzehnten veräußert. Verschiedentlich besitzen sie noch Land, haben es aber verpachtet.

Es wird jetzt eine Erziehungsarbeit bei der Jugend einsetzen müssen, um sie dahin zu beeinflussen, daß sie nicht die sonst üblichen Berufe ergreift, sondern sich landwirtschaftlich und handwerklich ausbilden läßt, um ihr die evtl. Möglichkeit zur Auswanderung zu geben. Auf die Gewinnung handwerklicher und landwirtschaftlicher Ausbildungsstätten ist besonderer Wert zu legen.

Durch Bewilligung von Mitteln zum Ankauf von Vieh und landwirtschaftlichen Geräten müßte für einzelne Familien die Möglichkeit geschaffen werden, ihre landwirtschaftlichen Betriebe neu zu produktivieren. Bei diesen Familien könnten evtl. Ausbildungsstätten für die Jugend gewonnen werden.

Bei den Handwerkern liegen die Verhältnisse besonders traurig. Die Mehrzahl wird in den Kleingemeinden kein Auskommen mehr finden und es muß daher die Umsiedlungsmöglichkeit in die Großstadt geprüft werden.

Jede Arbeit muß vor allem darauf gerichtet sein, die Menschen selbständig zu erhalten, damit sie auf längere Sicht ohne fremde Hilfe auskommen. Die Geldunterstützungen müssen von der produktiven Anlage unter allen Umständen abhängig gemacht werden. Es ist falsch, wenn einzelne Gemeinden auf dem Standpunkt stehen, daß höhere Unterstützungen, etwa 50 RM., nicht gegeben werden können. Ebenso unrichtig ist es, wenn einzelne Gemeinden ungeheure Mittel, oft mehrere tausend Mark, zur Erhaltung von Haus- und Grundbesitz aufbringen, um einen drohenden Verkauf des Besitzes zu vermeiden, ohne, wie es in den meisten Fällen ist, auf die Dauer Hilfe zu bringen. In einer Reihe von Fällen ist durch die Aufbringung der Geldmittel eine Versteigerung des Besitzes nur um wenige Wochen und Monate verschoben worden. In jedem einzelnen Fall muß deshalb eingehend geprüft werden, ob durch Hergabe größerer Beträge tatsächlich eine dauernde Hilfe gewährt wird. Oft erscheint es richtiger, den Besitz zur Veräußerung kommen zu lassen und die großen Mittel erst später zum Aufbau einer neuen Existenz zur Verfügung zu stellen. Leider wird es aber eine ganze Reihe von Familien geben, denen durch eine Unterstützung ihre Existenz nicht erhalten werden kann und denen wir auch leider nicht zum Aufbau einer neuen Existenz verhelfen können. Es handelt sich hier meist um ältere Menschen, die auf die Dauer auf fremde Hilfe angewiesen sind. Es muß verlangt werden, daß diese Menschen, so traurig und schwer es oft für den einzelnen sein mag, die öffentliche Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmen, die nach der Fürsorgepflichtverordnung verpflichtet ist für das Lebensnotwendigste zu sorgen. Aufgabe der jüdischen Wohlfahrtspflege bleibt es, ergänzend einzutreten. Ebenso notwendig ist es natürlich, daß die Menschen, die Anspruch auf Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung haben, diese auch beantragen."

Reichsverband des jüdischen Mittelstandes

Als Parallelorganisation des Vereins selbständiger Handwerker jüdischen Glaubens ist im Juni 1933 der Reichsverband des jüdischen Mittelstandes gegründet worden, um die Interessen aller Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe zu vertreten. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin W 50, Nachodstr. 8.

Ueber die Ziele und Wirksamkeit dieses Verbandes ist im Augenblick ein Urteil noch nicht möglich.

Adressenänderung.

Das Comité d'Aide in Paris, 20 rue de Vintimille, hat sich mit dem Comité national vereinigt. Die Adresse der beiden Comités ist jetzt Paris (12°), 5, rue de la Durance.

Arbeitsmarkt, Berufslage

Kässenärztliche Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern

Ueber die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern hat der Reichsarbeitsminister auf Grund der Notverordnung „zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931" am 27. Juli 1933 eine Verordnung erlassen (RGBl. I S. 541). Danach müssen in Zukunft die Zahnärzte und Zahntechniker, die zugelassen werden wollen, in ein Register eingetragen sein. Die Eintragung in das Register erfolgt auf Antrag. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller deutscher Reichsangehöriger und arischer Abstammung ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und sich nicht im kommunistischen Sinne betätigt hat. Die nichtarische Abstammung ist kein Hindernis für die Eintragung, wenn der Antragsteller im Weltkriege an der Front war oder wenn sein Vater bzw. sein Sohn im Weltkriege gefallen ist. Auf Antrag einer zuständigen Vertragspartei wird der Zahnarzt oder Zahntechniker aus dem Register gestrichen, wenn er ohne wichtigen Grund den Abschluß des Einzeldienstvertrages oder die Aufnahme der Kassenpraxis ablehnt oder die Kassenpraxis ohne wichtigen Grund länger als drei Monate nicht ausübt, ferner wenn die dauernde Entziehung der Zulassung rechtskräftig feststeht. Bewerber, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund besteht, dürfen nicht zugelassen werden.

In der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 27. Juli 1933 (RGBl. I S. 540) wird bestimmt, daß sie Träger der Be-

ziehungen der Kassenärzte zu den Krankenkassen ist. Sie untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers und umfaßt die im Reichszahnarztregister eingetragenen Zahnärzte.

Nichtarische Ärzte und Krankenkassen

Ueber die Hinzuziehung nichtarischer Aerzte bei der Behandlung von Patienten der K r a n k e n k a s s e n, die der Reichsversicherungs-Ordnung unterliegen (s. a. Informationsblätter Nr. 1), ordnet der Kommissar für die ärztlichen Spitzenverbände an:

Es ist verboten, 1. daß deutschstämmige und fremdrassige Aerzte einander vertreten, 2. daß deutschstämmige Aerzte Ueberweisungen an fremdrassige Aerzte vornehmen oder Ueberweisungen von ihnen annehmen, 3. daß deutschstämmige Aerzte fremdrassige zu Konzilien zuziehen oder sich von ihnen zuziehen lassen.

Bei Verstoß gegen dieses Verbot wird eine K o n v e n t i o n a l s t r a f e in eineinhalbfacher Höhe des durch den Verstoß erworbenen Honorars erhoben und an die Spende für die Opfer der Arbeit oder eine entsprechende Einrichtung abgeführt. Die Höhe des Honorars kann gegebenenfalls durch den Vorstand geschätzt werden. Einspruch hiergegen ist ausgeschlossen.

Sollten besondere örtliche Verhältnisse im Interesse des Kranken Ausnahmen nötig machen, so muß ein begründeter Antrag an den Vorstand gestellt werden. In Dringlichkeitsfällen kann dieser Antrag nachgeholt werden. Der betreffende Arzt übernimmt für sein Handeln die volle Verantwortung.

Beamte

Zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl I S. 175) ist am 18. Juli 1933 die Vierte Durchführungsverordnung ergangen (RGBl. I, S. 515). Für nichtarische Beamte tritt danach die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt behält der Beamte seine bisherigen Bezüge; nach seiner Versetzung in den Ruhestand wird ihm jedoch ein Ruhegeld nur dann gewährt, wenn er eine mindestens zehnjährige Dienstzeit vollendet hat. Die Berechnung der Dienstzeit (s. a. Informationsblätter Nr. 3) richtet sich nach den §§ 8—11 des Gesetzes, wobei besonders die Dritte Durchführungsverordnung vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245) und ein Runderlaß des Preußischen Innenministers vom 28. Juni 1933 (MBliV. I S. 767) zu beachten sind. Maßgebend bei der Berechnung ist die e t a t m ä ß i g e Dienstzeit.

Weitere Runderlasse des Preußischen Finanzministers vom 10. Juli 1933 (MBliV. I S. 809) und des Preußischen Innenministers vom 19. Juli 1933 (MBliV. I S. 863) enthalten die Durchführungsbestimmungen für Beamte im Ruhestand und Hinterbliebene. Bei Ruhegehaltsempfängern ist zu prüfen, ob sie unter die Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes fallen würden, wenn sie am 8. April 1933, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, noch im Dienst gewesen wären; gegebenenfalls ist ihnen das Ruhegeld zu entziehen oder aber gemäß den Vorschriften des Gesetzes neu festzusetzen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen, auf deren Gatten oder Vater das Gesetz bei Lebzeiten Anwendung gefunden hätte.

Anwälte

Zu den Gesetzen über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft ist am 20. Juli 1933 eine Durchführungsverordnung (RGBl. I, S. 528) ergangen, die den Begriff des Frontkämpfers für Anwälte den Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes angleicht. Frontkämpfer ist gemäß Ziffer 3 zu § 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, wer im Weltkrieg (in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918) bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat (nähere Einzelheiten s. Informationsblätter Nr. 5). Ist bei einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt die Frontkämpfereigenschaft verneint worden, obwohl in der Kriegsstammrolle oder Kriegsrangliste die Teilnahme an einem Gefecht, einem Stellungskampf oder einer Belagerung bescheinigt ist, so kann der Betreffende bei dem Reichsminister der Justiz eine Entscheidung über die Frage nachsuchen. Die Entscheidung wird von dem Reichsminister der Justiz im Benehmen mit dem Reichswehrminister getroffen; sie ist endgültig und bindend.

Die Verordnung bestimmt weiter, daß die Verteidigung oder Vertretung von Angehörigen der kommunistischen Partei nur dann als Betätigung in kommunistischem Sinne anzusehen ist, wenn dies nach den besonderen Verhältnissen, insbesondere der Häufigkeit derartiger Verteidigungen oder Vertretungen, der Art ihrer Führung oder den Umständen, unter denen die Verteidigung oder Vertretung übernommen wurde, gerechtfertigt ist. Die frühere Betätigung in kommunistischem Sinne hat bei solchen Personen außer Betracht zu bleiben, die sich schon vor dem 30. Januar 1933 einer Partei oder einem Verbande, die sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen und sich in der nationalen Bewegung hervorragend bewährt haben.

Neue Ausbildungsordnung für Juristen

Der Preußische Justizminister hat eine Aenderung der Ausbildungsordnung für Juristen vorgenommen, um diese an die neuen Bestimmungen über die neue Staatsprüfung anzupassen. Danach muß jeder Prüfling dem Zulassungsgesuch zur juristischen Prüfung außer Reifezeugnis, Ausweis der Universitätsbehörden, Lebenslauf und verschiedenen Zeugnissen auch eine E r k l ä r u n g ü b e r s e i n e a r i s c h e A b s t a m m u n g beifügen.

Rechtskonsulenten

Das Gesetz zur Aenderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 20. Juli 1933 (RGBl. I, S. 522) hat u. a. auch eine Aenderung des die Rechtskonsulenten betreffenden § 157 der Zivilprozeßordnung gebracht. Während bisher das Gericht Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betrieben, ohne Rechtsanwälte zu sein oder eine besondere Erlaubnis der Justizverwaltung zum mündlichen Verhandeln vor Gericht zu haben, zwar zurückweisen konnte, aber nicht zurückweisen mußte, sind nach der neuen Regelung Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, mit Ausnahme der Rechtsanwälte und solcher Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung der Justizverwaltung besonders gestattet ist, als Bevollmächtigte und Beistände in der mündlichen Verhandlung schlechthin ausgeschlossen; sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie als Partei einen ihnen abgetretenen Anspruch geltend machen und nach der Ueberzeugung des Gerichts der Anspruch abgetreten ist, um ihren Ausschluß von der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Schiedsrichter

Durch das Gesetz zur Aenderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 20. Juli 1933 (RGBl. I, S. 522) wird bestimmt, daß im schiedsrichterlichen Verfahren, mag es Sachen der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Arbeitsgerichtsbarkeit zum Gegenstand haben, Nichtarier im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 175) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen als Schiedsrichter abgelehnt werden können.

Börsenmakler

Am 30. September 1933 erlöschen sämtliche Börsenzulassungen der Berliner Makler. Die Wiederzulassung darf nur ehrenhaften und vertrauenswürdigen Personen erteilt werden. Die Antragsteller haben eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einer geeigneten Bank- oder Börsenfirma nachzuweisen. Von der Wiederzulassung ausgeschlossen sind Personen, deren finanzielle Lage zu Bedenken Anlaß gibt. Auch sollen Personen, die ein anderes Gewerbe betreiben oder Pensionen beziehen, nicht wieder zugelassen werden. Personen, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, sind von der Wiederzulassung ausgeschlossen. Staatenlose dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie deutschstämmig sind.

Ein Teil der Makler soll als Freihändler neu zugelassen werden. Diese haben das Recht, alle an der Börse statthaften Geschäfte in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu tätigen; Geschäfte für Rechnung Dritter und Arbitrage sind ihnen verboten. Sie treten bei jedem Geschäft als Selbst-

kontrahent auf und haben sich für ihre Geschäfte eines Maklers zu bedienen, an den die Courtage zu zahlen ist. Bei direktem Handel mit Bankfirmen muß ein Makler dazwischengestellt werden, da sie selbst keine Schlußnoten ausstellen dürfen. Sie unterliegen dem jeweiligen Courtageabkommen zwischen Maklergemeinschaft und Bankverbänden. Im Gegensatz zu diesen Freihändlern, die weiterhin selbst abnehmen und liefern können, ist damit zu rechnen, daß vom 1. Oktober 1933 ab alle anderen freien Makler die Pflicht haben, ihre eigenen Geschäfte über einen Bankier abzuwickeln.

Filmkammer

Die Reichsregierung hat am 14. Juli 1933 ein Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer erlassen (RGBl. I, S. 483). Der Filmkammer muß angehören, wer gewerbsmäßig oder gemeinnützig als Unternehmer Bildstreifen herstellt, vertreibt oder aufführt oder wer als Filmschaffender bei der Herstellung von Bildstreifen mitwirkt. Die Aufnahme in die Filmkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Antragsteller die für die Ausübung des Filmgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Als Hersteller ist auch anzusehen, wer Betriebsstätten zur Herstellung von Bildstreifen (Ateliers) oder die Verarbeitung dieser Bildstreifen (Kopieranstalten) besorgt oder wer Urheber- oder Patentrechte auf dem Gebiet des Filmwesens verwaltet. Filmschaffende sind die Produktionsleiter, Regisseure, Komponisten, Manuskriptverfasser, musikalische Leiter, Musiker, Aufnahmeleiter, Architekten, Kameraleute, Tonmeister, Haupt- und Nebendarsteller, Kleindarsteller, Komparsen und dergleichen.

Gleichzeitig gibt der deutsche Bühnennachweis Richtlinien für alle Filmschaffenden heraus. Diese haben danach sofort ihre Staatsangehörigkeit und arische Abstammung beim Bühnennachweis anzugeben. Für den Nachweis der arischen Abstammung sind Geburtsurkunden der Eltern beizubringen, aus denen auch die Religionszugehörigkeit der Großeltern hervorgehen muß. Alle Filmschaffenden, die die erforderlichen Nachweise nicht erbracht haben, werden künftig von der Vermittlung ausgeschlossen werden.

Widerruf der Einbürgerung — Aberkennung der Staatsangehörigkeit

Zum Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) sind jetzt Ausführungsbestimmungen erschienen. Ob eine Einbürgerung als nicht erwünscht anzusehen ist, wird nach völkisch-nationalen Grundsätzen beurteilt. Im Vordergrund stehen die rassischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Gesichtspunkte für eine den Belangen von Reich und Volk zuträgliche Vermehrung der deutschen Bevölkerung durch Einbürgerung. Hiernach kommen für den Widerruf der Einbürgerung insbesondere in Betracht: a) Ostjuden, es sei denn, daß sie auf deutscher Seite im Weltkriege an der Front gekämpft oder sich um die deutschen Belange besonders verdient gemacht haben; b) Personen, die sich eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens schuldig gemacht oder sich sonstwie in einer dem Wohle von Staat und Volk abträglichen Weise verhalten haben. Die Gründe für den Widerruf werden nicht mitgeteilt. Der Widerruf kann nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden.

Zum § 2 des obengenannten Gesetzes sind gleichfalls Ausführungsbestimmungen ergangen. Danach kann ein der Treupflicht gegen Reich und Volk widersprechendes Verhalten zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit, zur Vermögensbeschlagnahme usw. führen. Die Vermögensbeschlagnahme und die Verfallerklärung werden im Reichsanzeiger veröffentlicht und sind mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung wirksam (s. auch Informationsblätter Nr. 7).

Ausländische Rabbiner

In Preußen entscheidet über Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Neueinstellung ausländischer Juden als Rabbiner oder Synagogenbeamte (§ 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 — Gesetzsammlung Seite 263) der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident. Nach dem Runderlaß vom 3. Dezember 1926 (MBliV. S. 1067) war für die Genehmigung die Zustimmung des Ministeriums grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Unter Aufhebung dieses Runderlasses hat der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 4. Juli 1933 bestimmt, daß in allen Fällen, in denen die Erteilung der Genehmigung beabsichtigt ist, ihm vorher zu berichten sei (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 184).

Zur Vermeidung von Irrtümern sei darauf hingewiesen, daß dieser Erlaß nur die Neueinstellung betrifft, und daß im übrigen die Bestimmungen der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (s. a. Informationsblätter Nr. 6) gelten.

Ausweisung von Ausländern

Die Strafgesetznovelle vom 26. Mai 1933 (RGBl. I, S. 295) hat u. a. auch eine Aenderung des geltenden Ausweisungsrechts gebracht. Während bisher grundsätzlich nur eine Ausweisung aus dem Landesgebiet möglich und die Ausweisung aus dem Reichsgebiet auf bestimmte Fälle beschränkt war (vgl. die Ausführungsbestimmungen zu § 13 der pr. Ausländerpolizeiverordnung vom 27. April 1932), kann das Gericht gemäß dem neuen § 39 a des Strafgesetzbuches in allen Fällen, in denen ein Ausländer zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird und sein Verbleiben im Inland eine Gefahr für andere oder für die öffentliche Sicherheit bedeutet, es für zulässig erklären, daß die zuständige Verwaltungsbehörde den Ausländer innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung aus dem Reichsgebiet verweist. Hierzu bestimmt ein Runderlaß des Preußischen Innenministers vom 3. Juli 1933 (MBliV. I, S. 801), daß bei Eingang derartiger rechtskräftiger Urteile jedesmal unverzüglich zu prüfen ist, ob nicht die Reichsverweisung geboten erscheint.

Ein weiterer Runderlaß des Preußischen Innenministers vom 30. Juni 1933 (MBliV. I, S. 785) hat die Aufenthaltserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer zum Gegenstand. Nachdem die neue Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I, S. 26) am 1. Juli 1933 im vollen Umfang in Kraft getreten ist (s. Informationsblätter Nr. 6), ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis davon abhängig, ob für den ausländischen Arbeitnehmer eine Arbeitskarte oder ein Befreiungsschein ausgestellt wird oder nicht.

Offene Stellen

Für einen nichtrituellen Haushalt wird ein gebildetes junges Mädchen (evtl. kommt eine ~~Kindergärtnerin oder Lehrerin~~ in Frage), das selbständig für 3 Kinder im Alter von 9, 4 und 2 Jahren sorgen kann, gesucht. Meldungen sind an Frau Jacobsohn, Lüneburg, Gartenstr. 105, zu richten.

In Zagreb (Jugoslavien) ist eine Stelle für einen Chemiker (Fachmann in der Erzeugung von Schuh- und Parkettpaste) sofort zu besetzen. Ferner wird ein Papier-Ingenieur (er braucht kein Dipl.-Ing. zu sein) gesucht.

In Belgrad (Jugoslavien) wird ein Chemiker für Seifenfabrikation gesucht. Gehalt ca. 150 RM. monatlich; ferner ein erstklassiger Plastiker, der mit einem angesehenen Chirurgen zusammenarbeiten kann und ein Orthopäde, der über eigene dafür erforderliche Apparate verfügt.

Gesuche sind unter Beifügung des Lebenslaufs und Zeugnisabschriften möglichst in Schreibmaschinenschrift an den Hilfsverein der deutschen Juden, Berlin W 30, Martin-Luther-Straße 91, zu richten.

In Holland sind unterzubringen: Filmkleberinnen, Näherinnen, Stepperinnen, Friseusen, Friseure und Chemiker, ferner ein Dekorateur und eine erstklassige Wäsche- und Hutdirektrice.

Sämtliche Gesuche sind zu richten an die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 158, mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnisabschriften in dreifacher, maschinengeschriebener Ausfertigung.

Für zwei tüchtige Handwerker (Polen), verheiratet mit Familie, die im Alter von 35 Jahren sind und kaum Geldmittel besitzen, wird eine Existenzmöglichkeit gesucht. Es handelt sich um einen Bäcker und einen Polsterer. Wir bitten, falls irgendwelche Unterbringungsmöglichkeit besteht, um Zuschriften an die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 158.

Warenhäuser

Gemäß § 7 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262 — s. a. Informationsblätter Nr. 2) dürfen selbständige Handwerksbetriebe in Verbindung mit einem Warenhaus, Einheitspreisgeschäft, Kleinpreisgeschäft, Serienpreisgeschäft oder einem anderen, durch die besondere Art der Preisstellung

gekennzeichneten Geschäft nicht mehr errichtet werden; in Verbindung mit einem der genannten Geschäfte bereits bestehende selbständige Handwerksbetriebe sind unter von der Reichsregierung näher festzusetzenden Voraussetzungen zu schließen. Zur Durchführung dieser Bestimmung hat der Reichswirtschaftsminister am 11. Juli 1933 eine Verordnung über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern erlassen (RGBl. I S. 468). Danach dürfen auf Rechnung des Unternehmers des Einzelhandelsbetriebes Einrichtungen zur Herstellung von Wurstwaren, zur Herstellung von Brot, Back- und Konditorwaren, Einrichtungen für Sattler-, Polster- und Tapezierarbeiten, für Schuhmacherarbeiten, für optische Arbeiten, für Kürschnerarbeiten, für Möbeltischlereien, für Uhrenreparaturen, für Kraftfahrzeug- und Fahrradreparaturen und Einrichtungen zum Betrieb des Friseurgewerbes mit Wirkung vom 1. September 1933 ab, Einrichtungen zur Anfertigung von Ober- und Unterkleidung und zur Aufnahme von Lichtbildern (photographische Ateliers) mit Wirkung vom 31. Dezember 1933 ab als selbständige Handwerksbetriebe nicht mehr unterhalten werden. Auch dürfen Aufträge zur Ausführung der genannten handwerklichen Arbeiten nicht mehr von dem Warenhausunternehmer auf eigene Rechnung entgegengenommen und an Dritte weitergegeben werden.

In Ergänzung der vorstehenden Regelung ist am 15. Juli 1933 ein Gesetz (RGBl. I S. 493) ergangen, demzufolge die obersten Landesbehörden ermächtigt werden, die Erlaubnis zum Betrieb eines Erfrischungsraumes oder Restaurants in einem Warenhaus, Kaufhaus oder einer anderen Verkaufsstelle des Einzelhandels ganz oder teilweise zurückzunehmen, sofern ein Bedürfnis für den Betrieb der Schank- oder Speisewirtschaft nicht mehr vorhanden ist und durch den Wegfall derselben die Wirtschaftlichkeit des Gesamtunternehmens nicht gefährdet wird. Gegen die Anordnung der obersten Landesbehörde steht dem betroffenen Unternehmen binnen 2 Wochen seit der Bekanntgabe die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu; die Beschwerde kann jedoch nur darauf gestützt werden, daß durch den Wegfall des schank- oder speisewirtschaftlichen Betriebes die Wirtschaftlichkeit des Gesamtunternehmens gefährdet wird.

Gleichzeitig hat die Reichsregierung ein Gesetz zur Regelung der Warenhaussteuer und der Filialsteuer für das Jahr 1933 erlassen (RGBl. I, S. 492), das mit Rückwirkung vom 1. April 1933 ab in Kraft getreten ist. Das Gesetz ermächtigt die Länder, in denen schon bisher eine Warenhaussteuer bestand, die bisherigen Steuersätze auf das Zweifache zu erhöhen und den Kreis der der Warenhaussteuer unterliegenden Betriebe zu erweitern; die übrigen Länder werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsfinanzministers eine Warenhaussteuer als Zuschlag zur allgemeinen Gewerbesteuer neu einzuführen.

Steuererleichterung

Die Reichsregierung hat am 14. Juli 1933 ein Gesetz über Steuererleichterungen erlassen (RGBl. I, S. 491). Danach sind einmalige Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die über den Betrag des vereinbarten Arbeitslohnes hinausgehen, und in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1933 in Form von Bedarfsdeckungsscheinen erfolgen, steuerfrei. Ferner wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Unternehmen zur Entwicklung neuer Herstellungsverfahren oder zur Herstellung neuartiger Erzeugnisse, wenn dafür ein überragendes Bedürfnis der gesamten deutschen Volkswirtschaft anerkannt wird, für eine von ihm zu bestimmende Zeit von der laufenden Steuer des Reichs und der Länder ganz oder teilweise zu befreien. Außerdem gewährt das Gesetz für Instandsetzungen und Ergänzungen an Betriebsgebäuden Steuerermäßigung, wenn Beginn und Ende der Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten in die Zeit nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 fallen, zur Instandsetzung und Ergänzung nur inländische Erzeugnisse verwendet werden, und die Lohnsumme des Betriebes im Steuerabschnitt der Instandsetzung oder Ergänzung um mindestens den Betrag, für den die Steuerermäßigung verlangt wird, über die Lohnsumme des unmittelbar vorangegangenen Steuerabschnitts hinausgeht.

Ein weiteres Gesetz gleichen Datums (RGBl. I, S. 493) regelt die Steuerbefreiung neuerrichteter Wohngebäude. Danach sind Wohngebäude, die im Kalenderjahr 1933 im Rohbau vollendet und bis zum 31. Mai 1934 bezugsfertig werden, von der Grundsteuer der Länder und Gemeinden sowie von der Einkommens-, Körperschafts-, Vermögenssteuer und Aufbringungsumlage bis Ende 1938 befreit.

Ausgewanderte Mieter

Das Reichsgesetz zur Ergänzung und Aenderung der Vorschriften über Miet- und Pachtstreitigkeiten vom 20. Juli 1933 (RGBl. I, S. 521) sieht vor, daß auf Antrag des Vermieters dem Mieter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles ein besonderer Vertreter zur Wahrnehmung der sich aus dem Mietsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zu bestellen ist, wenn der Mieter seinen ständigen inländischen Aufenthaltsort unter Umständen verlassen hat, die auf eine dauernde Entfernung schließen lassen, und ein neuer ständiger inländischer Aufenthaltsort des Mieters dem Vermieter nicht bekannt ist. Die Bestellung des Vertreters liegt dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ob, das für Ansprüche aus dem Mietverhältnis zuständig ist. Der Vertreter ist insbesondere befugt, eine Kündigung entgegenzunehmen sowie einen Rechtsstreit über die sich aus dem Mietsverhältnis ergebenden Ansprüche bis zum Eintritt des Mieters zu führen. Der Vertreter soll nach Möglichkeit mit dem Mieter in Verbindung treten. Er kann den Rechtsstreit auch außergerichtlich durch Anerkenntnis oder Vergleich erledigen; er ist dem Mieter gegenüber dazu berechtigt, wenn er keinen Anhalt dafür hat, daß dem Anspruch des Vermieters begründete Einwendungen entgegenstehen. Der Vertreter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen. Diese Vorschriften gelten für Pachtverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend.

Wanderung

Mitteilungen des Palästinaamtes

Das Palästinaamt Berlin W 15, Meinekestr. 10, teilt uns folgende für den Einwanderer wissenswerte Bestimmungen mit:

Zollbestimmungen für Reisegepäck

Das bona fide-Gepäck eines Reisenden, das ihm selbst gehört und das von ihm begleitet wird, ist zollfrei einschließlich folgender Gegenstände:

a) notwendige und geeignete Bekleidung und persönliche Effekten;
b) Ferngläser, photographische Apparate, Schreibmaschinen und solches sportliche Zubehör außer Waffen, das vom Zolldirektor als wünschenswert betrachtet wird, vorausgesetzt, daß in jedem Fall es sich um gebrauchte Gegenstände handelt;
c) Geräte, Instrumente und Werkzeuge, die zur Ausübung des Berufes des Reisenden dienen.

Das Gepäck darf folgende Gegenstände nicht enthalten: Waffen, Munition, alkoholische Liköre, Tabak in jeder Art, Parfüme, Möbel, Teppiche und Proviant. Damit kein Zoll erhoben zu werden braucht, darf verarbeiteter Tabak (einschl. Zigarren und Zigaretten) das Gewicht von 250 g oder Weine oder Spirituosen $^{1}/_{8}$ Liter nicht übersteigen. Andere zollpflichtige Artikel sind frei von Zoll, wenn die Gebühr 50 Mils nicht übersteigt. Bona fide-Gepäck, das innerhalb von 30 Tagen vor oder nach der Ankunft der Reisenden in Palästina eintrifft, kann nach Belieben des Zolldirektors in die Zollbefreiung eingeschlossen werden. Der Reisende muß innerhalb dieses Zeitraumes eintreffendes Gepäck unmittelbar nach seiner Ankunft bei der Zollverwaltung zwecks Zollbefreiung anmelden. Der Reisende kann sein Auto als Gepäck mit an Bord nehmen. Die Kosten würden sich je nach Größe des Autos auf 150 bis 250 RM. stellen.

Autos. Für eingeführte Autos wird 25 % des abgeschätzten, augenblicklichen Wertes erhoben, sofern der Einwandernde nicht nachweist, daß er sein Auto zum Aufbau seiner Existenz benötigt.

Wer die Mühe des Hinfahrens zum Hafen sparen will, kann das Auto durch den Spediteur direkt aufgeben. Die Kosten würden sich pro Auto (z. B. ab Berlin) je nach Größe auf 200 bis 300 RM. stellen.

Maschinen-Einfuhrzoll: Im allgemeinen sind Maschinen zollpflichtig, wenn es sich um Handelsobjekte han-

delt. Bei Maschinen, die für eigenen Gebrauch benötigt werden, ist Zollfreiheit möglich, sofern ein entsprechender Antrag vom palästinensischen Zolldepartement vor der Einfuhr genehmigt wird.

Das Umzugsgut, das zur Beförderung nach Palästina bestimmt ist, muß drei Tage vor Beginn der Verpackung bzw. Verladung beim zuständigen Zollamt angemeldet werden. Die Zollstelle ist befugt, während der Verpackung und Verladung Nachschau zu halten.

Die Verzollung von Warenmustern

Wenn durch Handelsreisende zollpflichtige Ware als Warenmuster eingeführt wird, so ist vom Reisenden eine von ihm unterzeichnete Erklärung mit Angabe über Art und Wert jedes Artikels und über ihren Charakter als Warenmuster dem Zolleinnehmer abzugeben. Ein Depot in der Höhe des anfallenden Zollbetrages ist vom Importeur in bar zu erheben. Wenn die Muster innerhalb 6 Monate vom Tage ihrer Einfuhr ab wieder ausgeführt werden, so wird das Depot abzüglich des Zollbetrages, der auf jene Artikel entfällt, die zur Zeit der Wiederausfuhr fehlen, zurückerstattet.

Mitnahme von Möbeln und Hausgerät.

1. Es ist zu empfehlen, Hausgerät, insbesondere Geschirr, Küchengeräte, Wäsche, Leinen, Decken, Kissen, Teppiche, elektrische Geräte usw. mitzunehmen.

2. Möbel sind in Palästina billig, und zwar wird im allgemeinen billiges Material für die Herstellung verwendet. Die Preise entsprechen im großen und ganzen den Preisen billiger Möbel in Deutschland. Infolgedessen lohnt es sich nur dann, Möbel aus Deutschland nach Palästina mitzunehmen, wenn es sich um teure und unbedingt lebenswichtige Gegenstände handelt.

3. Im allgemeinen empfiehlt es sich, auch Betten mitzunehmen, insbesondere gilt dies für Metallbetten.

4. Die Preise für Möbeltransporte können generell wie folgt angegeben werden: 1—1½ Zimmer (3 m Lift) 650 bis 700 RM., 2—2½ Zimmer (4 m Lift) 900 RM., 3 Zimmer und Zubehör (5 m Lift) 1100 RM. ab Haus bis Ankunft Schiff — Haifa oder Jaffa. Der Lift geht in das Eigentum des Betreffenden über.

Ausfuhrzoll für gebrauchte Maschinen aus Deutschland

I. Grundsätzlich wird für die Ausfuhr von gebrauchten Maschinen, sofern eine ganze Fabrikationsausrüstung oder ein wesentlicher Teil einer solchen ausgeführt wird, ein Ausfuhrzoll in Höhe von 800 RM. für 1 dz erhoben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Maschinen durch den Fabrikationsbetrieb selbst oder durch Mittelspersonen in einer oder mehreren Sendungen ausgeführt werden.

II. Für die Ausfuhr einzelner gebrauchter Maschinen wird im allgemeinen pro Maschine je nach dem Eigengewicht ein Ausfuhrzoll erhoben.

Maschinen sind vom Ausfuhrzoll befreit, wenn nachgewiesen wird: 1. daß die Maschinen von einer inländischen Herstellerfirma neu geliefert wurden und seit der Absendung aus der Herstellerfabrik bis zur Anmeldung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind, oder 2. daß die Maschinen in Maschinenfabriken oder in ständigen Werkstattbetrieben von Händlern derart aufgearbeitet worden sind, daß die Kosten für die Aufarbeitung (Werkstattlöhne plus 175 vom Hundert Zuschlag sowie Kosten für Material und Ersatzteile) mindestens betragen: bei einem Eigengewicht für 1 dz bis 2,5 dz 30 RM., von 2,5 bis 10 dz 25 RM., von 10 bis 30 dz 20 RM., von 30 bis 100 dz 15 RM., von 100 dz an aufwärts 10 RM.

Es handelt sich hierbei im wesentlichen um Maschinen für die Zuckerindustrie, für Holzstoff- und Papierherstellung, für Kartonnagen- und Papierwarenherstellung, für die Schuhindustrie, für die Lederindustrie, für die Eisen-, Stahl- und Metallwalzwerks-Industrie, Formerei- und Gießereimaschinen, Maschinen zur Verarbeitung von Metallen oder Hölzern, Materialprüfungsmaschinen, Maschinen für die chemische Industrie, für die Glasindustrie, für die Margarine-Industrie, für die Textilindustrie, für die Uhrenindustrie, Druckmaschinen für die Tapeten- und Textilindustrie, Maschinen zur Herstellung von Bürsten und Pinseln, zur Herstellung von Farben, zur Herstellung von Kakao, Schokolade, Schokoladenwaren und Zuckerwaren, zur Herstellung von Kautschuk, zur Herstellung von Linoleum und Linkrusta, zur Herstellung von Kerzen und Seifen, zur Herstellung von Sprengstoff und Pulver, zur Herstellung von Stärke, zur Herstellung von Hüten, Verpackungsmaschinen.

Bemerkung: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Aufzählung nicht vollständig ist und nach dem Zolltarif für einzelne Maschinen evtl. andere Sätze in Frage kommen.

Die industrielle Entwicklung Palästinas

Einem Aufsatz von Dr. Alfred Marcus-Haifa („Israelitisches Familienblatt" vom 6. Juli 1933) entnehmen wir folgende Angaben:

Die industrielle Entwicklung Palästinas hat im Jahre 1932 Fortschritte gemacht. Bezeichnend hierfür ist der Verbrauch des Landes an elektrischem Strom. Bei der Palestine Electric Corporation, die auch das am 10. Juni 1932 in Betrieb genommene Jordankraftwerk besitzt, stieg die Stromabgabe gegenüber dem Vorjahre für Beleuchtungszwecke um 41 %, für industrielle Zwecke um 23 % und für Bewässerungszwecke um 42 %. Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, daß der industrielle Fortschritt in der Gesamtwirtschaft Palästinas noch keineswegs die Hauptrolle spielt. Wichtiger bleibt der Fortschritt des städtischen und ländlichen Siedlungswesens und der Landwirtschaft als Wirtschaftsgruppe; denn die Zunahme des Stromverbrauchs für industrielle Zwecke ist prozentual viel geringer gewesen als in den beiden anderen Positionen.

Andererseits entwickeln sich freilich mannigfache Kleinindustrien im Lande, die zum guten Teile noch nicht zur Verwendung von Elektrizität als Kraftquelle gelangt sind. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um Kleinbetriebe der Metallindustrie. Für ihren Bedarf werden neuerdings im Lande selbst Metallbeschläge, Kleineisenteile usw. aus eingeführten Halbzeugen hergestellt. Man importiert nicht mehr Fertigfabrikate, sondern Halbzeuge, die man selbst auf Fertigfabrikate verarbeitet.

In der Verkehrswirtschaft des Landes spielt heute schon der Kraftwagen die entscheidende Rolle. Im Jahre 1932 wurden 760 fertige Wagen im Werte von £ 164 000 eingeführt, gegen 665 Wagen im Vorjahre. Hinzu kommt eine beträchtliche Anzahl von Wagen, die im Lande selbst von den Filialbetrieben der großen amerikanischen Gruppen montiert worden sind. Damit besteht ein natürlicher, ständig wachsender Bedarf an Ersatzteilen aller Art. Auch die Herstellung von Badeöfen und Heizapparaten für Elektro- und Petroleumbetrieb hat im Lande selbst begonnen.

Die Zementindustrie des Landes hat sich unter dem Einfluß der guten Baukonjunktur günstig entwickelt. Die Zementfabrik „Mescher" in Haifa hat ihre Produktion im Jahre 1932 auf rund 100 000 Tonnen gebracht, sie hat inzwischen ihre Leistungsfähigkeit erheblich erhöht. Palästina konnte im Jahre 1932 rund 10 000 Tonnen Zement exportieren. Für die chemiewirtschaftliche Entwicklung des Landes ist die Aufnahme des Schwefelbergbaus bei Gaza von Bedeutung. Außerdem ist eine Anzahl von Klein- und Mittelbetrieben der Anstrich-, Farben- und Lackfabrikation entstanden.

Wesentlich für die Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft ist ferner die ständige Zunahme der Produktion von Textilien geworden. Zu lösen bleibt hier noch das Problem der Färberei. Vorläufig vermag die palästinensische Textilindustrie den Bedarf des Landes noch bei weitem nicht zu decken. Daher wurden im Jahre 1932 an Baumwollwaren 2 614 778 kg, an Wollgeweben und -waren 251 895 kg, an Seidengeweben und -waren 279 114 kg importiert. Die Projektierung einer kleinen Kunstseidefabrik ist über die Anfangsstadien bereits hinaus. Die Produktion von Strickwaren ist aufgenommen worden. — Daneben steht schließlich die Produktion von Zündhölzern, Zigaretten und allen möglichen anderen Artikeln des täglichen Bedarfs.

Niederlande

Ausländer, die das holländische Apotheker-Diplom erhalten wollen, müssen die in Holland vorgeschriebenen Examina wiederholen. Zur Vorbereitung auf das Apothekerexamen müssen sie zunächst noch ein Jahr als Stage in einer Apotheke tätig gewesen sein. Gegenwärtig sind in Holland 680 und in Niederländisch-Indien 100 Apotheker zugelassen. An den vier holländischen Universitäten sind zurzeit etwa 550 Studenten der Arzneikunde eingeschrieben. In jedem der kommenden Jahre werden ungefähr 100 Studenten das Apothekerdiplom erwerben, während für Holland und Niederländisch-Indien nur gegen 35 Apotheker benötigt werden, um die freiwerdenden Stellen zu besetzen. Es besteht daher

ein großer Ueberschuß an Apothekern und keine Gelegenheit für Ausländer, in den Niederlanden oder in Niederländisch-Indien als Apotheker ein Unterkommen zu finden. Auch unter den Apothekerassistenten besteht große Arbeitslosigkeit, die augenblicklich noch im Anwachsen begriffen ist.

Die Zulassung ausländischer Musiker unterliegt im allgemeinen in den Niederlanden keinerlei Beschränkung; eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung ist nicht erforderlich. Für die Einreise muß jedoch eine von dem betreffenden Arbeitgeber ausgestellte Arbeitsbestätigung, die unbedingt mit einer Bestätigung der zuständigen niederländischen Polizeibehörde über die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers versehen sein muß, an der Grenze vorgewiesen werden, da arbeitsuchenden Personen die Einreise verweigert wird (s. Informationsblätter Nr. 7). Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß unter den einheimischen Musikern in Holland große Arbeitslosigkeit herrscht. Es ist daher für Ausländer schwer, eine Stellung als Musiker zu finden.

Zulassung von Ausländern in Schauspielbetrieben in Frankreich

In den Schauspielbetrieben, Kabaretts, Lichtspieltheatern usw. gilt allgemein für ganz Frankreich eine Zahl von zugelassenen Ausländern, die je nach dem Betriebe schwankt und z. B. in Schauspielhäusern mit ernstem Programm 10 %, in Revuetheatern 50 %, für Tänzer und Tänzerinnen 20 % usw. beträgt.

Türkei

Ausländer dürfen in der Türkei weder Hausierer noch Straßenhändler, noch Fabrik- oder Landarbeiter sein, wohl aber Angestellte oder Volontäre; doch haben auch die türkischen Angestellten erheblich unter der Arbeitslosigkeit zu leiden. Handwerkern wird von der Einwanderung abgeraten: ein Gesetz untersagt den Ausländern nicht nur die Ausübung verschiedener Handwerke, sondern ermächtigt auch die Regierung, sämtliche anderen Handwerke den Türken vorzubehalten. Selbständige Industrielle und Kaufleute leiden auch in der Türkei unter der Krise; trotzdem könnten vielleicht einige Ausländer, die ihre Branche verstehen und das nötige Kapital besitzen, um Bäckereien, Konditoreien oder Färbereien zu eröffnen, in der Türkei eine Existenz finden. Die Errichtung kleiner Fabriken ist erlaubt. — Es ist eine Reform der Stambuler Universität beabsichtigt; es sollen zu diesem Zweck einige ausländische Universitätsprofessoren engagiert werden. Eventuelle Bewerbungen sind an Prof. Malcho, Istiklal Cadessi, Hôtel Tokatlian, Beyoglou, in Stambul zu richten.

Aufenthaltsgenehmigung wird jedem Fremden erteilt, welcher ein Aufenthaltsvisum — nicht nur ein Transitvisum — besitzt. Staatenlose sind von dieser Erlaubnis ausgeschlossen. Naturalisation kann nach fünfjährigem Aufenthalt erworben werden.

Techniker in Algerien

Algerien ist ein Land mit fast ausschließlich landwirtschaftlicher Erzeugung, das nur über Anfänge einer Industrie auf eng begrenztem, meist der Verarbeitung der Bodenerzeugnisse dienendem Gebiet verfügt. Es kann zwar nicht der Mitarbeit akademisch gebildeter Techniker entbehren, aber der Hauptbedarf an solchen Mitarbeitern besteht nicht bei industriellen Unternehmungen der Privatwirtschaft, sondern in den technischen Betrieben, die unmittelbar oder mittelbar der Staatsverwaltung unterstehen: den Eisenbahnen, der Straßen- und Wasserbauverwaltung wie überhaupt der Verwaltung der öffentlichen Arbeiten, der Post, der Telegraphen- und Telephonverwaltung usw. Diese staatlichen Verwaltungen und die wenigen größeren Betriebe privater Art wie z. B. die Gas- und Elektrizitätswerke wenden sich ausschließlich an das Angebot von technischen Mitarbeitern aus dem eigenen Land, d. h. aus Frankreich, dessen technische höhere Lehranstalten die Ausbildung des technischen Nachwuchses Algeriens, das selbst nicht über solche Lehranstalten verfügt, vollkommen in Händen halten. Auch eine chemische Industrie gibt es, abgesehen etwa von der nicht umfangreichen Produktion von Superphosphaten, nicht. Bedarf an Chemikern besteht beim Weinbau für die Ueberwachung der Vorgänge bei der Weinbereitung; gerade auf diesem Gebiet aber kommen ausländische Kräfte nicht in Betracht. Das gleiche gilt für die wissenschaftlichen, durchweg staatlichen Institute. Administrativ und staatsrechtlich bildet Algerien, sieht man von der Eingeborenenverwaltung ab, nicht eigentlich eine Kolonie, sondern mit seinen drei Departements, die von Präfekten der innerfranzösischen Verwaltungslaufbahn verwaltet werden, weit mehr einen Teil Frankreichs selbst. Demgemäß gelten in Algerien auch die gleichen Bestimmungen zum Schutze des Arbeitsmarkts wie in Frankreich, die es dem Ausländer außerordentlich erschweren, Stellung zu finden. Für den ausländischen technischen Akademiker besteht Aussicht hierzu nur in ganz vereinzelten Fällen.

Südwestafrika

Vor einer Einwanderung nach Südwestafrika wird gewarnt. Das Land leidet unter einer anhaltenden Arbeitslosigkeit, die sich im Laufe des letzten Jahres noch verschärft hat. Die Landesverwaltung stellt nur wahlberechtigte Bürger ein.

Ärzte in Tunesien und Chile

Tunesien. In der Stadt Tunis selbst gibt es für neue Aerzte keinen Platz. Doch können Aerzte mit sehr bescheidenen Ansprüchen vielleicht im Innern des Landes Arbeitsmöglichkeiten finden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung der ärztlichen Praxis sind in einem Dekret vom 28. Juni 1888 geregelt. Danach müssen Aerzte, die im Besitz eines Diploms sind, das sie zur Ausübung der Praxis im Herkunftsland berechtigt, dieses Diplom bei der tunesischen Regierung einreichen und die Regierung von ihrer Absicht, sich an einem Ort Tunesiens zu etablieren, verständigen. Wenn das Diplom die gewünschten Bedingungen erfüllt, werden die Aerzte zu beruflicher Betätigung ermächtigt.

Chile. Der Beruf eines Arztes in Chile eröffnet keine großen Aussichten. Es ist sehr schwierig, Posten als bezahlter Arzt in den Kliniken zu erlangen, aber Volontäre stellt man im allgemeinen ohne Schwierigkeiten ein. Die Bedingungen, um die Approbation zu erhalten, sind folgende: Die Anwärter müssen ihre Universitätstitel und absolvierten Studien in Deutschland vom Unterrichtsministerium und dem chilenischen Konsul, außerdem in Chile vom Außenministerium und dem deutschen Konsul beglaubigen lassen. Unter Beifügung dieser Dokumente ist beim Universitätsrat von Chile ein Gesuch einzureichen und ein Examen vom 2., 4., 5. und 6. Medizinjahr abzulegen. Für jede Prüfung müssen 5000 Pesos chilenischer Währung bezahlt werden. Es ist notwendig, daß auch die Universitätsdiplome und das Abiturientenzeugnis im Auswärtigen Amt beglaubigt werden, bevor man nach Chile auswandert. Auskünfte erteilt der chilenische Konsul in Deutschland.

Kanada

Die Einwanderungsgesetze beschränken die Einwanderung nach Kanada auf die Frauen und die Kinder unter 18 Jahren der gesetzmäßigen Bewohner Kanadas und diejenigen britischen und amerikanischen Staatsangehörigen, die genügend Geld haben, um der Regierung zu garantieren, daß sie keinerlei öffentlicher Unterstützung bedürfen. Für alle anderen Fälle muß eine besondere Erlaubnis bei der Regierung eingeholt werden. Infolge der allgemeinen Arbeitslosigkeit wird diese Erlaubnis niemandem, der in Kanada arbeiten will, erteilt. Selbst für bereits engagierte Hausangestellte ist es schwer, die Einreiseerlaubnis zu bekommen.

Augenblicklich ist daher die Einwanderung für Akademiker völlig gesperrt. Auch setzt die Zulassung als Anwalt die britische Staatsangehörigkeit voraus; die Einbürgerung kann nur nach fünfjährigem, gesetzlich zugelassenen Aufenthalt in Kanada erfolgen. Für die Niederlassung als Arzt ist dagegen die britische Staatsangehörigkeit nicht erforderlich; doch sind die Zulassungsbedingungen zur Praxis derart, daß es für einen Ausländer fast unmöglich ist, sich als Arzt niederzulassen.

Ausbildungsfragen

Jüdische Handwerkslehrlinge

Die Handwerkskammer zu Hannover hat eine Anfrage der Israelitischen Gartenbauschule in Ahlem bezüglich jüdischer Handwerkslehrlinge unter dem 9. Juni 1933 wie folgt beantwortet:

1. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen den Eintritt Jugendlicher jüdischen Glaubens in eine Hand-

werkslehre. Doch kann diesen Jugendlichen, auch wenn sie bei Beginn der Lehre bereits in vorgeschrittenem Alter stehen, eine Verkürzung der Lehrzeit von vornherein nicht zugesichert werden. Der Vorstand der Handwerkskammer handhabt seit Jahren ohne Ansehung eines Einzelfalles die Praxis, daß er auch in solchen Fällen die Vereinbarung der sonst üblichen bzw. vorgeschriebenen Lehrzeit verlangt. Erst dann, wenn der geeignete Zeitpunkt herangekommen ist, kann der Lehrmeister die Verkürzung der Lehrzeit beantragen. Die Zustimmung des Lehrmeisters ist unerläßlich, auch holen wir ein Gutachten der zuständigen Innung ein.

2. In der Auswahl der Lehrstellen sind die jungen Leute auch unter den jetzigen politischen Verhältnissen frei, soweit natürlich nicht etwa Vorschriften über die notwendige Berechtigung zur Anleitung von Lehrlingen bzw. die zahlenmäßige Beschränkung der Lehrlingshaltung entgegenstehen.

Reichsbund für jüdische Siedlung

Der Reichsbund für jüdische Siedlung in Deutschland E. V. (RIS) hat eine landwirtschaftliche und gärtnerische Schule auf dem Rittergut Lötze bei Rathenow errichtet. Es sind zunächst Einrichtungen für die Aufnahme von 50 Praktikanten und Praktikantinnen getroffen worden. Der monatliche Zuschuß beträgt 50 RM. Kapitalkräftige sollen einen höheren Zuschuß zahlen, damit Minderbemittelte zu einem geringeren Satz aufgenommen werden können. Die Aufnahme erfolgt mit vierwöchentlicher Probezeit. Meldungen sind an den Reichsbund für jüdische Siedlung in Deutschland E. V., Berlin W 15, Emser Str. 42 (J 2 Oliva 5588) zu richten.

Wissenschaftliche Büchereien

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat an die Universitäts-, Hochschul- und Akademiebibliotheken den nachstehenden Runderlaß gerichtet: Aus Anlaß einer Anfrage weise ich darauf hin, daß für die wissenschaftlichen Bibliotheken die Beschlagnahme oder Vernichtung jüdischer oder marxistischer Literatur nicht in Frage kommt. Der Ausleihung dieser Literatur ist aber in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie darf nur noch erfolgen, wenn der Entleiher den Nachweis führt, daß er die Bücher zu ernster wissenschaftlicher Forschungsarbeit benötigt.

Der Preußische Minister des Innern hat für die wissenschaftlichen Büchereien der Gemeinden und Gemeindeverbände am 20. Juli 1933 entsprechende Anweisung gegeben. (MBliV. I, S. 883.)

Wirtschafts- und Gesundheitsfürsorge – Bevölkerungspolitik

Fettverbilligungsscheine für die Pfleglinge der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege

Dem Gesuch der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege beim Reichsarbeitsministerium ist durch einen Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 3. Juli 1933 entsprochen worden. Nunmehr können die Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege die von ihnen beköstigten minderbemittelten Pfleglinge zum Bezug der Reichsfettverbilligungsscheine anmelden.

Zu beachten ist, daß der Personenkreis, der zum Bezug von Verbilligungsscheinen berechtigt, sich keineswegs mit allen in den Anstalten untergebrachten Pfleglingen deckt. Es gilt vielmehr folgendes:

a) alle Pfleglinge bzw. Zöglinge, für die ein Wohlfahrts- bzw. Jugendamt oder eine Fürsorgeerziehungsbehörde zahlt, berechtigen zum Empfang von Verbilligungsscheinen.

b) bei allen übrigen Pfleglingen, insbesondere z. B. bei den Krankenkassenpatienten und den Selbstzahlern, muß die Einrichtung erst feststellen, wie viele zu dem durch die zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und Futtermittel vom 2. März 1933 (RGBl. I S. 143) umschriebenen Personenkreis gehören. (Vgl. auch Informationsblätter Nr. 2.)

Unter den Selbstzahlern können durchaus verbilligungsberechtigte Personen sein, z. B. Sozialrentenempfänger, Angehörige von kinderreichen Familien oder von Familien mit geringem Einkommen.

Für jeden Berechtigten gibt es an sich pro Monat zwei Verbilligungsscheine im Werte von je 25 Pf. (d. h. auf jeden Schein kann man in dem Monat, auf den der Schein lautet, je 1 Pfd. Speisefett mit einer Verbilligung von 25 Pf. pro Pfund kaufen). Bei geschlossenen Anstalten erhalten die Anstalten die Verbilligungsscheine entsprechend der Kopfzahl dieser Berechtigten. Hinsichtlich der in halboffener und offener Fürsorge Beköstigten (z. B. in Kindergärten, Speisungen) gibt es die Verbilligung nur für den vierten Teil der Kopfzahl der Berechtigten.

Die Anstalten und die Einrichtungen haben erstmalig Anspruch auf die Verbilligungsscheine für den Monat Juli 1933. Zuständig zur Entgegennahme der Anmeldung und zur Aushändigung der Scheine ist ausschließlich der Fürsorgeverband, in welchem die Anstalt ihren Sitz hat. Die Ausgabe der Scheine erfolgte erstmalig im Juli und wird dann jeden Monat erneut durchgeführt werden.

Befreiung der Hausgehilfinnen der freien Wohlfahrtspflege von der Arbeitslosenversicherung

Auf Grund eines Bescheides des Reichsarbeitsministeriums an die Deutsche Liga der freien Wohlfahrtspflege vom 15. Juli 1933 werden die Hausgehilfinnen, die in den Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege beschäftigt sind, befreit von den Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung.

Jüdische Krankenhäuser

Durch eine Verfügung des Reichskommissars für den Verband der Krankenkassen im Bezirk des Oberversicherungsamts Berlin ist dem Krankenhaus der Jüdischen Gemeinde, Berlin N 65, Exerzierstr. 11 A, gestattet worden, Kassenpatienten jüdischen Glaubens aufzunehmen. Dem Krankenhaus ist bei dieser Gelegenheit auch mitgeteilt worden, daß es berechtigt ist, alle Patienten aufzunehmen, bei denen Lebensgefahr besteht.

Das Israelitische Krankenheim, Berlin N 24, Elsasser Str. 85, macht darauf aufmerksam, daß die Kündigung seines bisherigen Vertrages mit der Stadt Berlin erst zum 20. September 1933 erfolgt ist und daß demnach bis zu diesem Termin jüdische Wohlfahrtskranke ein Anrecht auf Ueberweisung in das Israelitische Krankenheim haben.

Unterbringung blinder Kinder

Das Israelitische Blindeninstitut in Wien 19, Hohe Warte 32, gibt bekannt, daß dort für drei blinde Kinder aus Deutschland im Alter von 6—16 Jahren Freiplätze zur Erziehung und Ausbildung in einem Beruf zur Verfügung stehen. Interessenten werden gebeten, sich mit dem Direktor Dr. Altmann unter obiger Adresse in Verbindung zu setzen.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

vom 14. 7. 33 (RGBl. I S. 529)) verfolgt den Zweck, durch Sterilisierung Erbkranker, ungesunde Volksteile mit der Zeit ganz auszumerzen, um einen gesunden Nachwuchs zu gewährleisten.

Es handelt sich in erster Reihe nicht um eine Zwangsmaßnahme des Staates. Darum ist gerade derjenige antragsberechtigt, der unfruchtbar gemacht werden soll. Nur falls er nicht geschäftsfähig ist, oder wegen Geistesschwäche entmündigt, oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt. Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen ein beamteter Arzt oder für die Insassen einer Heil-, Kranken- oder Pflegeanstalt der Anstaltsleiter.

Die entscheidende Instanz ist das Erbgesundheitsgericht, in dem außer dem Amtsrichter ein beamteter und ein Facharzt über den Antrag beschließen. Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Betroffenen auszuführen, außer, wenn dieser selbst den Antrag gestellt hat.

Ferner ist bestimmt, daß die beschlossenen Eingriffe nur von einem approbierten Arzt, und zwar in einer Krankenanstalt ausgeführt werden dürfen. Bei Krankenversicherter trägt die Krankenkasse die Kosten, bei anderen Personen im Falle der Bedürftigkeit der Fürsorgeverband.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.